



Betriebssausschuss des Abwasserwerkes

**Öffentliche
Beschlussvorlage
098/2010**

Abwasserwerk, gez. Hackling

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
11.03.2010

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	23.03.2010	Entscheidung

Umsetzung der Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen gem. § 61 a LWG

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss beschließt die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz „Private Abwasseranlagen“ in Coesfeld anhand des folgenden, in enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss erarbeiteten Konzeptes.

Sachverhalt:

Bis 2007 bildete der § 45 der Landesbauordnung NRW den gesetzlichen Rahmen für Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasseranlagen. Wegen des unzureichenden Vollzugs wurden ab 2008 die Regelungen aus dem Baurecht ins Landeswassergesetz überführt und damit auch die Zuständigkeiten innerhalb der Kommune geändert. Auch nach der Übertragung der Regelungen in das Landeswassergesetz bleibt jeder Grundstückseigentümer für seine private Abwasseranlage verantwortlich. Die Stadt ist allerdings verpflichtet, über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten.

Gemäß § 61 a Landeswassergesetz (LWG) müssen Eigentümer von Grundstücken kleiner als 3 Hektar sowohl ihre neu gebauten, als auch die bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Neue Abwasserleitungen sind direkt nach der Errichtung zu prüfen. Bestehende Abwasserleitungen müssen die Grundstückseigentümer erstmalig bis spätestens Ende 2015 prüfen lassen. Über das Ergebnis der Prüfung ist durch den Sachverständigen eine Bescheinigung auszustellen. Die Wiederholung der Dichtheitsprüfung hat spätestens alle 20 Jahre durch einen Sachkundigen zu erfolgen. Die Anforderungen an die Sachkunde hat das Umweltministerium NRW seit dem 15.05.2009 durch einen Runderlass geregelt. Hier wurde einheitlich festgelegt, welche Qualifikationen nachzuweisen sind, um zukünftig auf einer offiziellen NRW-Landesliste als „anerkannter Sachkundiger Dichtheitsprüfer gemäß § 61 a LWG“ geführt zu werden.

Der § 61 a LWG verpflichtet die Stadt, über die Durchführung der gesetzlich geforderten Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten. In Wasserschutzgebieten muss die für die Abwasserbeseitigung zuständige Kommune diese Frist sogar noch verkürzen, wenn private

häusliche Abwasseranlagen vor 1965 und private gewerbliche Abwasseranlagen vor 1990 errichtet worden sind. Darüber hinaus soll die Stadt durch Satzung abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festlegen, wenn Sanierungs- und Inspektionsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen festgelegt sind. Unter diesen Maßnahmen ist auch die Untersuchung des öffentlichen Kanalnetzes gemäß der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) zu zählen, die durch das AWW seit 1995 angewandt wird.

Hieraus ergibt sich die Möglichkeit, auch langfristige Sanierungsstrategien, die über die eigentliche Frist 2015 hinaus gehen, mit der Pflicht zur Prüfung privater Leitungen zu verzahnen, um ggf. die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Inspektion bzw. Sanierung öffentlicher und privater Kanäle zu ermöglichen.

Neben den rechtlichen Randbedingungen müssen aus technischer Sicht folgende Aspekte berücksichtigt werden:

Die zu untersuchenden privaten Abwasserleitungen umfassen alle erdverlegten bzw. unzugänglich verlegten schmutzwasserführenden Leitungen. Hierbei wird zwischen der Grundstücksanschlussleitung (Leitungen vom öffentlichen Hauptkanal bis zur anzuschließenden Grundstücksgrenze), den Hausanschlussleitungen (Leitungen von der Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück) sowie den haustechnischen Anlagen unterschieden. Im Stadtgebiet Coesfeld ist geregelt, dass die Grundstücksanschlussleitung sich im Eigentum des Grundstückseigentümers befindet. Sie verläuft allerdings im öffentlichen Bereich, in dem satzungsrechtlich bisher nur das AWW oder beauftragte Dritte Arbeiten durchführen dürfen.

Die Dichtheit von Abwasserleitungen kann auf verschiedene Arten nachgewiesen werden. Das einfachste Verfahren ist hierbei die optische Inspektion. Die privaten Leitungen werden dabei nach vorheriger Hochdruckreinigung mit einer Kamera auf eventuell vorhandene Schäden untersucht. Der Leitungszustand und die Schäden werden in einem Film dokumentiert und ausgewertet. Darüber hinaus kann die Dichtheit der Grundstücksentwässerungsanlage mittels Wasserfüllstandprüfung oder aber Druckprüfung nachgewiesen werden. Bei der Druckprüfung werden die Abwasserleitungen durch Absperrblasen verschlossen und mit Wasser bzw. Luft beaufschlagt. Hierbei darf dann nur eine bestimmte Menge Druck in einem begrenzten Zeitraum entweichen.

Zu allen Verfahren gibt es umfangreiche Regelwerke. Der beauftragte Sachverständige entscheidet jeweils objektbezogen, welches Verfahren zur Anwendung kommt. Grundsätzlich soll aber eine optische Dichtheit durch das AWW anerkannt werden.

Im Zuge der Konzepterarbeitung wurden verschiedene Varianten diskutiert und geprüft. Ziel des Konzeptes war es dabei, den Bürger soweit wie möglich zu unterstützen, ihn gleichzeitig aber nicht in seiner Entscheidungsfreiheit einzuschränken. Es soll dabei immer deutlich werden, dass es sich bei der Prüfung der privaten Abwasserleitungen um eine gesetzliche Forderung nach dem Landeswassergesetz handelt, die den einzelnen Grundstückseigentümer in die Pflicht nimmt. Die Funktion des Abwasserwerkes soll vom Bürger als Hilfe zur Umsetzung erkannt und verstanden werden.

Vor diesem rechtlichen und technischen Hintergrund wurde in enger Abstimmung mit dem Betriebsausschuss folgendes **Konzept** erarbeitet.

Die Forderung abweichende Fristen für die erstmalige Prüfung festzulegen, um öffentliche Maßnahmen im Rahmen der betrieblichen Selbstüberwachung mit privaten Dichtheitsprüfungen zu koordinieren, ermöglicht ein flächendeckendes, systematisches Vorgehen zur Umsetzung des § 61 a LWG. Außerhalb von Wasserschutzzonen erhalten die Kommunen die Möglichkeit langfristige Strategien zu entwickeln, die über 2015 hinaus gehen, um somit die Synergien und technischen Vorteile einer koordinierten Gesamtmaßnahme nutzen zu können. Diese Möglichkeit greift das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld in seinem Konzept zur Umsetzung des § 61 a LWG auf.

Die Untersuchungsgebiete und -zeiträume werden an die Untersuchungen des Hauptkanals gemäß SÜwV Kan geknüpft. Dies führt dazu, dass in wesentlichen Gebieten eine deutliche Fristverlängerung über 2015 hinaus bis zum Jahr 2026 erzielt wird. Eine Verkürzung der Fristen für Grundstücke in Wasserschutzgebieten ist dabei berücksichtigt worden. Die entsprechenden Fristen für den einzelnen privaten Grundstückseigentümer werden in der separaten „**Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen**“ geregelt (s. **Beschlussvorlage 097/2010**).

Im Zuge der Untersuchung des Hauptkanals soll dem Bürger angeboten werden, gegen Kostenerstattung von 120 €, die private Anschlussleitung vom Hauptkanal aus zu inspizieren. Sofern der Grundstückseigentümer zustimmt und eine entsprechende Kostenübernahmeerklärung unterschreibt, wird durch ein beauftragtes Unternehmen vom Hauptkanal mit einer Satellitenkamerauntersuchung seine Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung optisch bis zum ersten Hindernis untersucht. Die Kamera wird dabei durch die Grundstücksanschlussleitung und Hausanschlussleitung soweit geführt, bis sie gegebenenfalls das Haus erreicht, bzw. wegen vorhandener Hindernisse oder undurchfahrbarer Abzweigungen nicht weitergeführt werden kann. Die Befahrung wird per Video und Haltungsberichte dokumentiert. Gleichzeitig werden z. B. verdeckte Hausanschlusschächte geortet und deren Lage festgehalten. Der Grundstückseigentümer erhält einen ersten Eindruck über den Zustand seiner Grundstücksanschlussleitung. Dies erleichtert dem Grundstückseigentümer weitergehende Untersuchungen auf seinem Grundstück.

Werden keine optischen Undichtigkeiten festgestellt, wird die Dichtheit für den untersuchten Bereich durch das beauftragte Unternehmen bescheinigt. Sofern Schäden festgestellt werden, die auf Undichtigkeiten hindeuten, werden diese dokumentiert.

Dem Bürger wird vom AWW eine Dokumentation der angetroffenen Schäden übergeben. Anhand dessen wird ihm ein Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreitet, um ihn vor Fehlinvestitionen zu schützen. Diese Vorschläge können dabei wie folgt aussehen:

- Abraten von einer weiteren Untersuchung bei gravierenden Schäden und Empfehlung zur Sanierung oder aber Neubau seiner Leitung unter Hinzuziehung eines Fachplaners oder Fachunternehmers
- Empfehlung zur weitergehenden Untersuchung der nicht inspizierten Abschnitte durch einen privaten Anbieter

Alternativ zu diesem Angebot wird dem Bürger per Satzungsänderung ermöglicht, seine Grund- und Hausanschlussleitung auch durch privat beauftragte zertifizierte Sachkundige untersuchen

zu lassen. Dem Bürger wird dabei die Wahl des Sachkundigen freigestellt. Die per Satzung festgelegte Frist bleibt dabei von der Entscheidung des Bürgers unberührt.

Nach dem Wortlaut des § 61 a hat der Grundstückseigentümer den Dichtheitsnachweis „aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen“. Nach den jetzigen rechtlichen Randbedingungen werden die Dichtheitsnachweise im Stadtgebiet Coesfeld nur in begründeten Bedarfsfällen eingefordert.

Das Gesamtkonzept wurde zur rechtlichen Prüfung der Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KUA) vorgelegt. Das Vorgehen im Stadtgebiet Coesfeld wurde begrüßt. Aus Sicht der KUA ist das Angebot des AWW, die Inspektion der Anschlussleitungen für den Bürger gebündelt auszuschreiben und gegen eine pauschalisierte Aufwandsentschädigung anzubieten, grundsätzlich rechtlich zulässig.

Durch die gebündelte Ausschreibung des AWW kann nach derzeitigem Kenntnisstand die Inspektion einer privaten Anschlussleitung bis zum ersten Hindernis mit entsprechender Dokumentation und Auswertung zu einem Selbstkostenpreis von 120 € angeboten werden. Das AWW tritt zunächst in Vorkasse.

Die KUA empfiehlt im Hinblick auf das Gemeindefirtschaftsrecht (§§ 107 ff GO NRW), dass das AWW den Auftrag zur Inspektion lediglich vermitteln sollte. Die Auftragsabwicklung sollte direkt zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Fachunternehmer erfolgen. Diese Vorgehensweise hat allerdings zur Folge, dass der Kostenvorteil einer gebündelten Ausschreibung durch das AWW nicht mehr gegeben ist. Die Fachunternehmen werden den Aufwand einer direkten Abrechnung mit dem Grundstückseigentümer und die unkoordinierte Vorgehensweise in ihr Angebot einkalkulieren.

Das AWW hält seine Vorgehensweise mit den §§ 107 ff GO NRW für vereinbar und wird im Sinne des Bürgers handeln und das pauschalisierte Angebot (120 €) unterbreiten. Das sich ggf. ergebende Klagerisiko einzelner Unternehmer wird in Kauf genommen.

Mit der Umsetzung des Konzeptes wird im Gebiet 1 gemäß der „Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW“ im Juni 2010 begonnen. Das Gebiet 1 mit insgesamt 583 Grundstücken umfasst die Wasserschutzzone II sowie Teile der Wasserschutzzone III im Stadtgebiet Coesfeld. Hinsichtlich der Umsetzung ist folgende Zeitschiene vorgesehen:

Zeitraum	Vorgang
06/10	Aktivieren der Internetseiten zum Thema Dichtheitsprüfung
ab 06/10	Einladung der Grundstückseigentümer des Gebietes 1 zu Informationsveranstaltungen durch das AWW

06/10 - 07/10	sukzessive Durchführung der Infoveranstaltungen (Dülmener Straße 80)
Ende 07/10	Rückmeldung der Grundstückseigentümer; Inspektion durch AWW (ja / nein)
08/10 - 09/10	Ausschreibung der Untersuchungen des Hauptkanalnetzes (SüwV Kan) sowie der Inspektion der privaten Grundstücksanschlussleitungen im Gebiet 1
10/10	Durchführung der Untersuchungen durch beauftragtes Unternehmen
11/10 - 12 /10	Auswertung der Untersuchungsergebnisse
12/10 – 01/11	Ergebnisversand

Kerninhalt der Informationsveranstaltungen ist der Computeranimationsfilm „Bürgerinformation zur Grundstücksentwässerung“ der Fa. visaplan. Er soll den Bürger anschaulich und interessant für das Thema sensibilisieren, indem er sachlich und leicht verständlich die Zusammenhänge des Themenfeldes „Grundstücksentwässerung“ erläutert. Somit wird versucht, eine neutrale Gesprächsbasis zu schaffen und das sensible Thema insgesamt positiv darzustellen. Im Weiteren wird dem Bürger das o. g. Angebot zur Untersuchung der privaten Grundstücksanschlussleitungen erläutert.

Parallel zu den Informationsveranstaltungen werden die Grundstückseigentümer über einen Flyer über die Inhalte und Pflichten des § 61 a LWG informiert. Dieser Flyer wird im Vorfeld zu den Informationsveranstaltungen versandt sowie beim AWW und im Rathaus ausgelegt.

Darüber hinaus werden auf der Internetseite des AWW Informationen zum Thema Dichtheitsprüfung aufgenommen. Den politischen Beschluss vorausgesetzt, werden die in der „Satzung der Stadt Coesfeld zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen“ geregelten Fristen in das Internet eingestellt. Über eine einfache Abfragemaske erhält der Grundstückseigentümer durch Eingabe von Straße und Hausnummer die entsprechende Frist.